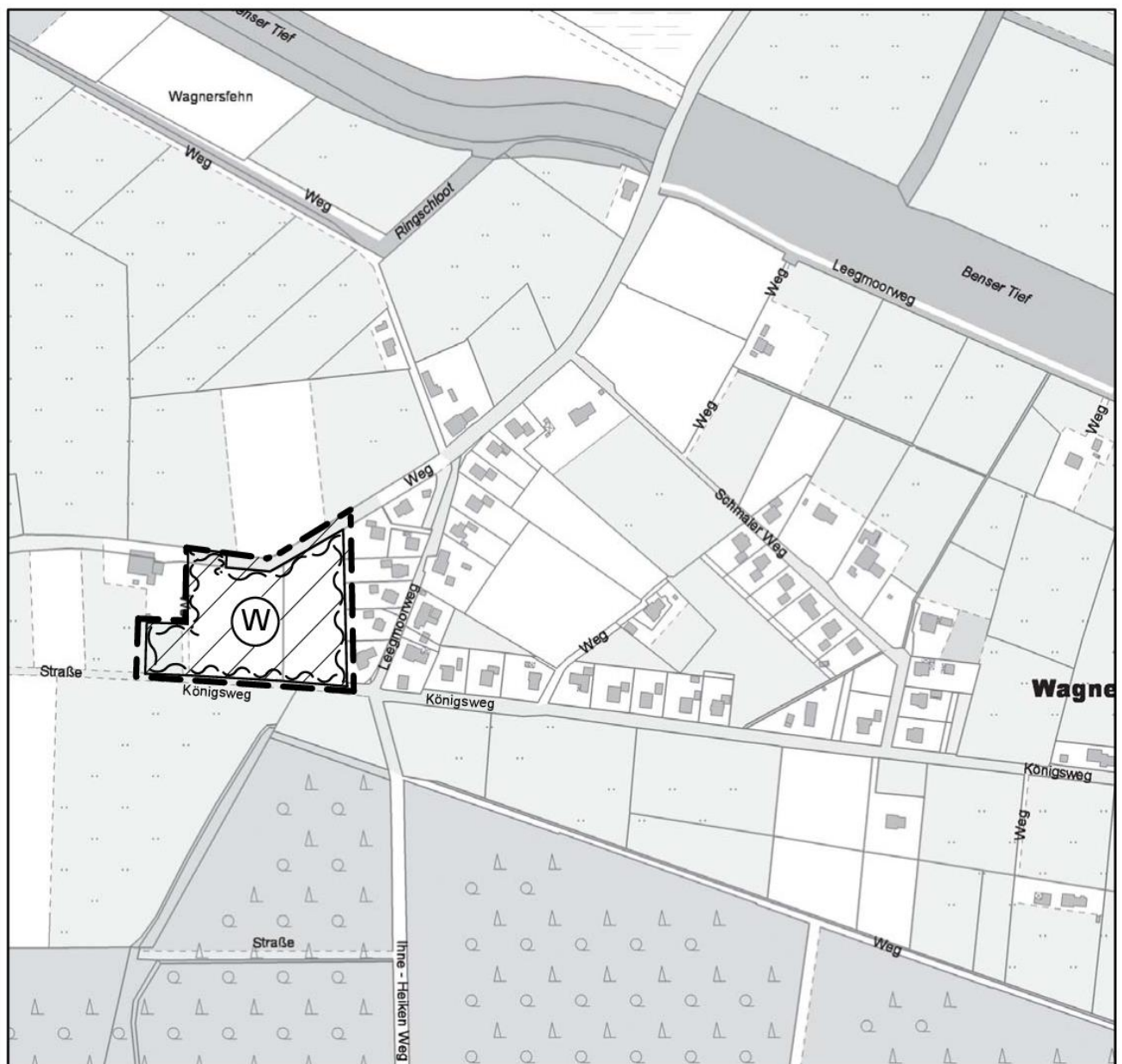


# Samtgemeinde Esens

## 103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensstand: 18.02.2014

Abwägungsvorschläge nach Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 sowie Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB



| <b>Stellungnahme</b>   | <b>Abwägung</b>  |
|--|--|
| <p><b>1. Wehrverwaltung</b></p> <p>per E-Mail, DATUM 16.01.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Belange der Bundeswehr sind bei o.a. Planungen berührt, da sich das Gebiet im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des militärischen Flugplatzes Wittmund und im Interessensgebiet des Luftverteidigungsradars Brockzetel befindet.</p> <p>Bis zu einer Bauhöhe von 10 m über Grund werden diese Belange jedoch nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Nähe zum militärischen Flugplatz Wittmund ist mit flugbedingten Immissionen, z.B. Fluglärm zu rechnen.</p> <p>Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder des Standortes ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Zum 01. 07. 2013 hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn die Aufgaben im Bereich Träger öffentlicher Belange und militärische Luftfahrtbehörde von der ehemaligen Wehrbereichsverwaltung Nord übernommen. Ich bitte daher, künftige Anfragen direkt an die o.a. Adresse zu senden, gerne auch in elektronischer Form oder per E-Mail.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>gezeichnet</p> <p>Jonientz</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |

## 2. Deutsche Telekom Technik GmbH

per E-Mail 24.01.2014 10:24

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahmen.

Zu den o. a. Planungen haben wir bereits mit E-Mail vom 11.06.2013 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Campen

## 3. LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung  
Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Wittmund

Bearbeitet von Herrn Janssen

Durchwahl 04462 9471-17 Wittmund

07.01.2014

Sehr geehrter Herr Schröder,

zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Wittmund als Träger

öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Summen der aufgeführten Maßketten weichen möglicherweise von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Die genaue Feststellung kann erst bei der Übertragung des Planes in die Örtlichkeit erfolgen.

Es wird empfohlen, auf die Eintragung der Breite des Bauteppichs zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Janssen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

#### 4. NABU

Per Email

Naturschutzbund Niedersachsen e.V., Gruppe Landkreis Wittmund

Jahnstr. 7 1 26427 Esens, Fon/Fax )4971 -2523 Email

axel.heinze@1mx.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wie vor finden wir die hier vorgelegte Planung bedenklich. Wagnersfehn ist eine historisch bedingte Siedlung, deren noch erkennbare Struktur durch die vorgelegte Planung gestört wird. Die ursprüngliche Begrenzung von Wagnersfehn als Siedlungsgebiet war der Leegmoorweg und der Königsweg. Zwar wurde mit der letzten Erweiterung dieser Bereich schon geringfügig überschritten, aber im Anschluss an eine vorhandene Bebauung. Die jetzt geplante Bebauung verwischt die gewachsene Struktur völlig. Zudem findet es keine Berücksichtigung, dass nördlich an den Planbereich ein LSG liegt und im weiteren Bereich ein NSG und die Sicht vom Königsweg aus auf diese Gebiete völlig verbaut wird.

Im historischen Bereich der Siedlung gibt es noch zahlreiche Freiflächen, die bebaut werden könnten, ohne das Gesamtbild zu stören.

Darüber hinaus führt die geplante Bebauung zu einer starken Zunahme der Verkehrsbelastung auf den vorhandenen Straßen. Diese Straßen sind aber weder mit Fußgängerwegen noch mit Radwegen ausgestattet und nur so schmal, dass schon der Begegnungsverkehr von PKW zum Ausweichen auf die Berme führt. Eine weitere Siedlungsverdichtung in diesem Bereich sollte mindestens einen Ausbau des Königsweges erforderlich machen. Wenn man dagegen setzt, dass es in der Gemeinde Moorweg auch zahlreiche bebaubare Flächen an höherrangigen und besser ausgebauten Straßen gibt, erscheint ein weiterer Siedlungsausbau im Bereich von Wagnersfehn nicht sinnvoll, vor allem auch, weil hier jede weitere Infrastruktur fehlt, auch wenn das in der Änderung des Flächennutzungsplanes anders gesehen wird.

Unter dem Gesichtspunkt, dass Tourismus in der Samtgemeinde Esens ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist, besitzt die Gemeinde Moorweg einen hohen Stellenwert als landschaftlicher Erholungsraum mit zahlreichen attraktiven Strukturen wie dem Schafhauser Wald, dem NSG Ochsenweide, das noch erweitert werden soll, dem Schooer Wald mit der "Dicken Eiche", den Spurenzweier mittelalterlichen Klosteranlagen sowie auch der Fehnsiedlung Wagnersfehn. Sie ist in dieser Beziehung durchaus vergleichbar mit der Gemeinde Dunum, wobei der Wert da durch die mittelalterlichen Dorfstrukturen und die gut erhaltene Wallheckenlandschaft gegeben ist, also völlig anders strukturiert ist. Offenbar sind diese Aspekte nicht in dieser Planung berücksichtigt. Die vorgelegte Planung erscheint wie eine heute typische Stadtrandsiedlung, die hier nicht in das vorhandene Siedlungsbild

Teile der Einwände sind nicht planungsrelevant und beziehen sich nicht auf die Bauleitplanung.

Die vorhandenen Besiedlungsflächen der unterschiedlichen Erschließungsepochen bei der jüngeren Erweiterung wurden bereits durch gewollte Siedlungsstruktur der vorhandenen Bebauung aufgelöst. Die geplante Bebauung schließt sich an dem Bereich der vorhandenen Bebauung an und rundet die vorhandenen Strukturen ab. Die geplante Siedlungsstruktur fügt sich in die vorhandene Kulturlandschaft ein. (Begründung Verfahrensstand 12.12.2013)

Ein historischer Bereich wurde in den letzten fünfzig Jahren geschaffen und die Beplanung liegt im Bereich der möglichen Erweiterungsstruktur der Gemeinde Moorweg. Diese Erweiterungsstruktur wurde Ende der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts mit der Ehemaligen Bezirksregierung, dem Landkreis Wittmund und der Samtgemeinde Esens besprochen.

Der Königsweg ist in Teilbereichen zur Auricher Straße bereits gut ausgebaut, die Bermen sind gut befahrbar und entgegenkommende Fahrzeuge können sich ausweichen.

Andere Flurflächen stehen der Gemeinde weder zum Kauf noch zum Tausch in der Entwicklungsfläche der Gemeinde Moorweg zur Verfügung. Gespräche mit Grundstückseigentümer wurden seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Moorweg geführt. Die Grundstückseigentümer waren weder zu einem Tausch bzw. zu einem Verkauf bereit. (Begründung Verfahrensstand 12.12.2013)

Die Gemeinde Moorweg kommt den Auftrag und den Bedarf zur Aufstellung der Bauleitplanung nach.

Der geplante Planbereich von Wagnersfehn liegt in der gewollten Siedlungsstruktur der Gemeinde Moorweg. Die Fläche von Moorweg beträgt ca. 18,65 km<sup>2</sup>, die Planfläche beträgt ca. 1,5 ha und fügt sich in die vorhandene Struktur ein. (Begründung Verfahrensstand 12.12.2013)

Die Gemeinde hat die Verpflichtung für Mitbürger Bauland zur Verfügung zu stellen und kommt diesem Auftrag mit der

passt.

Die als Kompensation vorgeschlagene Fläche ist eine seit Jahren brach liegende Fläche, die als Kompensation kaum geeignet erscheint. Eine weitere Extensivierung ist hier kaum möglich. Es gibt allerdings im Bereich der Gemeinde Moorweg zwei Pingo - Ruinen, die durch landwirtschaftliche Nutzung massiv geschädigt werden. Eine dieser Flächen als Kompensation auszuweisen wäre wesentlich sinnvoller. ( 7.54667 Ost, 63.59983 Nord und 7.56244 Ost, 53 .60923 Nord).

Mit freundlichen Grüßen

Axel Heinze

NABU Landkreis Wittmund

Planung des Baugebietes nach.

Bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bestehen keine Bedenken bezüglich der Bauleitplanung. Bei dem Königsweg handelt es sich um eine gut ausgebaut Erschließungsstraße. . (Begründung Verfahrensstand 12.12.2013)

Die Kompensationsflächen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund abgestimmt.

Schreiben Gemeinde Moorweg an Herrn Heinze

*Gemeinde Moorweg*

*Der Bürgermeister*

Gemeinde Moorweg, Schulweg 2, 26427 Moorweg

NABU-Gruppe  
Landkreis Wittmund  
Jahnstr. 7  
26427 Esens  
z. Hd. Axel Heinze

26.02.2014

Betr.: Ihr Schreiben vom 18.01.2014

Sehr geehrter Herr Heinze,

*Gemeindebüro*

*Schulweg2*

*26427 Moorweg*

*Fon 0497712379919*

*Fax 049772379918*

*gemeinde@moorweg.de*

Sehr geehrter Herr Heinze,

wir haben Ihre Stellungnahme zum Entwurf der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 4, Gemeinde Moorweg, Königsweg II, zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Moorweg hat durch die Ausweisung der großen Naturschutzgebiete und dem Schutzgebiet für das Wasserwerk "Harlingerland" eine große Verantwortung. Dessen sind wir uns aber bewusst, und somit werden wir alles unternehmen, um unsere Natur und unser Wasser zu schützen.

Der Slogan unserer Gemeinde "Leben im Grünen" wird von den Gemeindevertretern gelebt und die Entscheidungen im Rat danach ausgerichtet. Der Strom für unsere Straßenlaternen ist seit diesem Jahr ausschließlich Ökostrom.

Darüber hinaus ist es unsere Pflicht und unser Recht, bei Bedarf allen Interessenten Baugrundstücke zur Verfügung zu stellen. Das Interesse an Grundstücken in unserer Gemeinde ist momentan sehr groß.

Landflächen, die zu Baugebieten herangezogen werden können, werden uns aber nur selten zur Verfügung gestellt. Dadurch haben uns viele junge Menschen in Richtung Esens und Blomberg verlassen. Wir hoffen durch die Ausweisung von

## 5. Ostfriesische Landschaft

per Brief 23.01.201

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sonja König

Grundstücken in Wagnersfehn die Infrastruktur in unserer Gemeinde zu verbessern. Die Gemeindestraßen sind nicht alle in einem guten Zustand. Durch eine Straßenausbaubeitragssatzung oder durch die Gründung eines Wegeverbandes wird eine Verbesserung dieser Situation angestrebt.

Ihren Hinweis auf Ausweisung von Flächen zur Kompensation im Bereich zweier Pingo-Ruinen, die landwirtschaftlich genutzt werden, konnten wir mit den Landeigentümern keine Einigung erzielen.

Wir möchten mit der Ausweisung unseres Baugebietes "Königsweg II" die Vielseitigkeit des Angebotes in der Samtgemeinde Esens bereichern.

Lt. Beschluss des Gemeinderates vom 24.02.2014 hält die Gemeinde Moorweg einstimmig daran fest, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan für die Gemeinde Moorweg umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Schröder

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet und in der Bauleitplanung berücksichtigt.

**6. LBEG**

per Brief 27.01.2014

Landesamt für Bergbau Energie und Geologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Gerhard Nowak)

**7. Sielacht Esens**

per Brief 27.01.201

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in obiger Angelegenheit bestehen aus Sicht der Sielacht Esens grundsätzlich keine Einwände.

Die Ableitung des Oberflächenwassers und wasserrechtliche Belange aus Sicht der Sielacht Esens sind in den noch aufzustellenden Oberflächenentwässerungsplan aufzunehmen bzw. abzustimmen. Daher bittet der Verband um entsprechende Beteiligung an dem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Jan Janssen

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

## 8. Meliorationsverband Wittmund - Friesland

per Brief 29.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der obigen Angelegenheit hat der Meliorationsverband Wittmund-Friesland keine Bedenken und keine Planungen.

Zu unserer Entlastung liegen die uns übersandten Unterlagen diesem Schreiben bei.

Mit freundlichem Gruß

Der Verbandsvorsteher

Im Auftrage:

gez. Heino Jabben

## 9. Kabel Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.12.2013

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Anita Meyer (ZAK)

Verteilnetzplanung Nord

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.



## 10. NLWKN, Aurich

per Brief 28.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in unsere Stellungnahme vom 06.06.2013 genannten Bedenken, sehen wir trotz der vorgenommenen Anpassungen noch nicht ausgeräumt. Zur weiteren Erläuterung, bitten wir um Übersendung der im Bebauungsplan auf Seite 9/ Seite 25 genannte Gutachten:

- Gutachten für die Wasserqualität der Stuhlleide als ständige wasserführendes Gewässer

II. Ordnung vom Chemischen Untersuchungsamt Emden

- Hydrologisches Gutachten über eine mögliche Einleitung des Ablaufs der Kleinkläranlagen (Dr. Born - Dr. Ermel GmbH)

- Gutachten zur Oberflächenentwässerung (Dr. Born - Dr. Ermel GmbH)

Auch werden auf Seite 18 und 27 „... zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers...“ genannt, die jedoch nicht näher erläutert werden. Eine nähere Beschreibung dieser Maßnahmen wäre wünschenswert.

Stellungnahme als TÖB:

Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB 111 (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Joritz

(Hinrich Dirks)

## 11. EWE

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.12.2013.

Beachten Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anregungen zum oben genannten

Projekt:

- Die Erschließung des betreffenden Gebietes mit den Energiearten Strom, Erdgas und Telekommunikation muss noch erfolgen. Die Versorgungstrassen unter Einbeziehung der DIN Norm 1998 - Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen- sind in der Ausbauplanung zu berücksichtigen und mit uns abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind zu erstellen.

Das Gutachten wurde der NLWKN am 20.02.2014 per Post zugesandt. Eine Stellungnahme liegt zum jetzigen Zeitpunkt (27.02.2014) nicht vor.

Die beabsichtigte Abwasserbeseitigung wird mit „Zusätzlichen Maßnahmen“ bezüglich der erhöhten Anforderungen der Kleinkläranlagen im Wasserschutzgebiet durchgeführt. Dies ist auf der Seite 18 und 27 im B – Plan Verfahrensstand vom 12.12.2013 textlich beschrieben mit zusätzlichen Maßnahmen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet und mit der EWE abgestimmt.

- Im Geltungsbereich sowie in den Randbereichen des Geltungsbereichs verlaufen die nachfolgend

aufgeführten Versorgungsleitungen:

- Strom
- Erdgas
- Erdgas-Transport
- Telekommunikation

Einer Überbauung dieser Versorgungsleitungen kann nicht zugestimmt werden.

- Zur Sicherung von Erdgas-Transportleitungen ist ein Schutzstreifen von jeweils 4 m, gemessen von der Rohrachse, vorgesehen. In diesem Bereich darf nicht eingebaut- und keine tiefwurzelnende Bepflanzung vorgenommen werden. Ebenfalls unzulässig sind das Befahren des Schutzstreifens mit schwerem Gerät, sowie das Lagern von Materialien. Gemäß Rundverfügung des Bergamts Clausthal-Zellerfeld dürfen Windenergieanlagen nur außerhalb eines Sicherheitsbereichs zu einer Erdgas-Transportleitung errichtet werden. Bei Anlagen bis zu einer Nabenhöhe von 120 m und 2.000 kW Leistung beträgt der Sicherheitsabstand 25 m darüber hinaus 30 m. Wird der Mindestabstand unterschritten, sind vom Anlagenbetreiber Nachweise über weitergehende technische Maßnahmen zur Anlagensicherheit beizubringen.

- Für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an unser Netz, verweisen wir auf das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG). Die erforderlichen elektrischen Anschlüsse zur Eigenversorgung und zur Weiterleitung der erzeugten elektrischen Energie werden wir nach Klärung des möglichen Netzanschlusskonzeptes auf Antrag des Betreibers erstellen. Alte notwendige Projektierungsarbeiten können erst durchgeführt werden, wenn die kommunale Planung abgeschlossen ist.

-Sonstige Hinweise:

Generell verweisen wir auf die Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer. Der Unternehmer genügt dieser Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der örtlichen Stadt- oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei der jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind für die Koordinierung notwendiger Arbeiten im Zuge des Projekts bitten wir um eine rechtzeitige Terminabstimmung für eine gemeinsame Trassenbegehung.

Für Rückfragen erreichen Sie unseren Mitarbeiter Herrn Witthaus unter 04931 – 9833249

Mit freundlichen Grüßen

EWE NETZ GmbH, Netzregion Ostfriesland

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet und mit der EWE abgestimmt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet und mit der EWE abgestimmt

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**12. e - on**

30. Januar 2014

Lfd.-Nr.: 14-001164

103. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Esens im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg II“ der Gemeinde Moorweg mit örtlichen

Bauvorschriften hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 17.12.2013, Ihr Zeichen: 3/60/Olt/Schr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Freundliche Grüße

**13. IHK**

103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg 11“ der Gemeinde Moorweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planentwürfe haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden.

Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer

für Ostfriesland und Papenburg

Dipl.-Ökonom Hartmut Neumann

Referent Standortpolitik

**14. OOWV**

Schreiben vom 02.01 .2014

Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens 103. Änderung des

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens - Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Moorweg sowie Bebauungsplan Nr. 4 „Königsweg II“ der Gemeinde Moorweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.01.2014 übersandten Sie uns die aktuellsten Entwürfe zum oben aufgeführten Vorgang.

Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 17. Juli 2013 aus Sicht der Versorgungssicherheit und des Grundwasserschutzes aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Penning

## 15. Landkreis Wittmund

### Der Landrat

Landkreis Wittmund- Postfach 13 55- 26400 Wittmund

Samtgemeinde Esens

Am Markt 2-4

26427 Esens

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens

103. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von

Anregungen gebeten.

Im Entwurf, Verfahrensstand 12.12.2013, wurde auf die Stellungnahme eingegangen, die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt. Der Grundwasserschutz wird berücksichtigt, die Gemeinde Moorweg wird langfristig mit einem Kanalanschluss planen. Diese Forderung wird seitens der Unteren Wasserbehörde für weitere Planungen in seiner Stellungnahme gefordert. Des Weiteren werden bereits Verhandlungen seitens der OOWV (Träger Kanal), der Samtgemeinde Esens und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund für mögliche Durchführung einer Kanalisation geführt.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass die OOWV selbst das Trinkwasser im Wasserwerk Harlingerland (Moorweg) reinigt und dieses „Abwasser“ im Bereich des Wasserwerks in drei Abscheidebecken nachklärt. Hier ist mit der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmunds und der Gemeinde Moorweg zu prüfen ob langfristig der Anschluss an eine Kanalisation als Betreiber des Wasserwerks nicht im Sinne der neuen Schutzzone ist, die Becken weisen optisch einen starken Eisengehalt auf.

Die Bauleitplanung des Landkreises Wittmund wird in der weiteren Bearbeitung mit einbezogen und am weiteren Verfahren beteiligt.

|   |   |
|---|---|
| <p>Abt. 10.2 Finanzen</p> <p>Abt. 10.4 Schulen</p> <p>Amt 32 Ordnungsamt</p> <p>Amt 50 Sozial- und Jugendamt</p> <p>Amt 53 Gesundheitsamt</p> <p>Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung, Wasserwirtschaft</p> <p>Abt. 63 Bauordnungswesen</p> <p>Abt. 68 Umwelt</p> <p>Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung</p> <p>Raumordnung</p> <p>Es zeichnet sich ab, dass bezüglich des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung eine raumverträgliche Lösung gefunden wird.</p> <p>Unter Pkt. 2.2 "Regionales Raumordnungsprogramm", vorletzter Satz steht, dass die Samtgemeinde Esens bzw. die Gemeinde Moorweg keinen Landschaftsplan besitzt. Ich weise noch einmal darauf hin, dass die Samtgemeinde für die Aufstellung eines Landschaftsplanes zuständig ist. Im Übrigen bitte ich den Satz unter der Überschrift "Regionales Raumordnungsprogramm" zu streichen.</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Emissionen/Immissionen</p> <p>Die Begründung muss auf das Thema "Emissionen /Immissionen" eingehen. Hier ist insbesondere darzulegen, ob abwägungsrelevante landwirtschaftliche Immissionen zu betrachten sind. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Zu Pkt. 3. 1 .Bestand" der Begründung</p> <p>Im letzten Satz heißt es: "Südlich des Plangebietes verläuft die Gemeindestraße, der Königsweg als regionale Erschließungsstraße." Ich weise nochmals darauf hin, dass der Königsweg eine regionale Erschließungsfunktion hat. Der Satzteil ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Zu Pkt.. 4 .. Inhalt des Flächennutzungsplanes" der Begründung</p> <p>Der Flächennutzungsplan der SG Esens stellt den Bebauungsplanbereich nicht als unbeplanten Bereich</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Landwirtschaftliche Betrieb Mülder liegt ca. 660 m vom Planungsgebiet entfernt. Zusätzlich befinden sich zwischen dem Gebiet und dem Hof große Waldflächen die zusätzliche Immission verhindern. Des Weiteren besitzt Herr Mülder am Königsweg in einer Entfernung von ca. 300 m zum Baugebiet einen kleinen Hof in dem Rindermast betrieben wird. Der Anteil der Tiere ist jedoch als gering einzustufen. Das Vorderhaus des Betriebes am Königsweg ist an Privatpersonen vermietet. Ein weiterer Hof der Familie Homayer, der ca. 400 m vom Plangebiet entfernt ist, wird als landwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr betrieben. Es ist keine Signifikation von Emission auf das Plangebiet vorhanden.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im nord- / westlichen Bereich grenzt das Baugebiet an ein Landschaftsschutzgebiet und im südlichen Bereich ist in einer Entfernung von ca. 30 – 60 m an ein Waldgebiet. Des Weiteren grenzt das jetzige Wasserschutzgebiet an das Baugebiet, welches in näherer Zeit erweitert werden soll. Bezüglich der Schutzgebiete ist im Umfeld des Plangebietes mit weniger Immission zu erwarten als bei vergleichbar üblichen Plangebietes.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> |
|---|---|

|   |   |
|---|---|
| <p>(Außenbereich) dar. Er stellt den Planbereich als "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Die Begründung ist entsprechend zu ändern.</p> <p>Außerdem muss es heißen: "Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Vorfeld durchgeführt. Auch hier ist die Begründung entsprechend zu ändern.</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Zeichnerische Darstellung der 103. Änderung des FNP muss; nachdem die Frage geklärt ist; deutlich machen, dass eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist das Planzeichen 15.1 der Planz V zu verwenden.</p> <p>2. Abt. 61 Wasserwirtschaft</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem ausgewiesenen Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung (RROP). Laut dem hydrogeologischen Gutachten zum Bewilligungsverfahren liegt dieser Bereich im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland. Bereits bei der derzeitigen Wasserentnahmemenge liegt das Baugebiet im Anstrom der westlichen Fassungsanlage des Wasserwerkes Harlingerland. Der OOWV plant eine Anpassung des Wasserschutzgebietes. Nach Änderung der Wasserschutzzonverordnung ist der hier geplante Bereich sehr wahrscheinlich in der Schutzzone IIIA des Schutzgebietes Harlingerland liegen.</p> <p>Gemäß § 47 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird. Dieser Forderung kommt in einem Trinkwassereinzugsgebiet eine herausragende Bedeutung zu.</p> <p>Abwasserbeseitigung</p> <p>Für das Baugebiet wird einer Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen der Ablaufklasse D+N zugestimmt.</p> <p>Einer Ableitung von in Kleinkläranlagen gereinigtem Abwasser in den Untergrund wird nicht zugestimmt. Sofern das Baugebiet mit Kleinkläranlagen verwirklicht werden soll, ist nachzuweisen, dass das in Kleinkläranlagen gereinigte Abwasser über Rohrleitungen und dem Untergrund gegenüber abgedichtete Gräben in dauerhaft wasserführende Gräben abgeleitet wird. Ein eventuelles Regenrückhaltebecken ist ebenfalls abzudichten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass weitere bauliche Entwicklungen ohne zentrale Schmutzwasserkanalisation nicht in Aussicht gestellt werden können.</p> <p>Zur Vermeidung von Doppelbelastungen für die Bauherren wird empfohlen, die Schmutzwasserkanalisation kurzfristig zu erstellen, so dass hier auf den Bau von Kleinkläranlagen verzichtet werden kann.</p> <p>Vorgesehen ist laut Begründung zum Bebauungsplan der Betrieb von Kleinkläranlagen. Als Begründung wird angeführt, dass der</p> | <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Anforderungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt, die Untere Wasserbehörde des Landkreises Wittmund ist in der weiteren Planung eingebunden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wurde seitens der Gemeinde angestrebt, leider konnte die Samtgemeinde Esens sowie die OOWV als Entsorger eine zeitnahe Lösung für die Erstellung einer Schmutzwasserkanalisation nicht in Aussicht stellen.</p> |
|---|---|

Ortsteil Wagnersfehn bisher über kein zentrales Abwassernetz verfügt. Tatsache ist, dass der OOWV als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft die Gemeinde Moorweg bisher nicht an das zentrale Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen hat und leider auch keine Bereitschaft zeigt, zumindest Teilbereiche der Gemeinde anzuschließen, obwohl nach der Schutzzonenverordnung des Wasserwerkes Harlingerland geschlossene Wohnsiedlungen ohne Kanalisation verboten sind.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist mittelfristig eine zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Moorweg aus folgenden Gründen zu fordern:

- Es wird ein großes Wasserwerk mit einer bewilligten Grundwasserentnahme von 13.000.000 m<sup>3</sup>/a betrieben.
- Es gibt Wohnbebauungen mit Kleinkläranlagen in den Schutzzone I und III.
- Der vorhandene Siedlungsbereich am Königsweg und das geplante Baugebiet liegen im Wassereinzugsgebiet in der zukünftigen Schutzzone IIIA.
- Die Gemeinde Moorweg liegt vollständig im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland, so dass weitere baulichen Entwicklungen auch im zukünftigen Wasserschutzgebiet des WW Harlingerland stattfinden werden.
- Im festgesetzten Wasserschutzgebiet Harlingerland sind gemäß § 5 Abs. b. der Schutzzonenverordnung geschlossene Wohnsiedlungen ohne Kanalisation verboten. Dieses Verbot wird auch für das zukünftige erweiterte Wasserschutzgebiet erwartet.

Das Planungsbüros Dr. Born, Dr. Ermel hat in einem hydrologischen Gutachten den Einfluss der Abwasserbeseitigung des geplanten Baugebietes auf Grundwasser und Oberflächengewässer untersucht. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass in dem Baugebiet Kleinkläranlagen mit erhöhter Reinigungsleistung der Ablaufklasse D+N zu fordern sind, stellt aber auch klar, dass für eine weitere Entwicklung des Siedlungsgebietes eine Schmutzwasserkanalisation zum Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässer erforderlich ist.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Keine Anregungen.

Oberflächenentwässerung

Die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist in einem prüffähigen Entwurf, der nach den Regeln der DWA-Arbeitsblätter aufzustellen ist, nachzuweisen.

Es ist korrekt, wie unter Pkt. 8.6 "Oberflächenwasserbeseitigung" dargestellt wird, dass zum Teil bereits Abstimmungen mit der UWB zu diesem Thema stattgefunden haben. Die Planungen sind gemäß den hierin getroffenen und festgelegten Anforderungen

Weitere Gespräche werden zurzeit mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund und der OOWV geführt. Die Gemeinde Dunum ist ebenfalls in den Gesprächen mit eingebunden. Die Gemeinde Dunum ist in einer ähnlichen Situation wie die Gemeinde Moorweg.

Die Gemeinde Moorweg beabsichtigt in näherer Zukunft die Erstellung eines Kanalanschlusses für den Bereich einer möglichen weiteren städtebaulichen Entwicklung.

Die Abstimmungen bezüglich einer Erweiterung wurden noch nicht mit der Gemeinde Moorweg besprochen, Unterlagen liegen der Gemeinde nicht vor.

Die Gemeinde Moorweg hat für die Mitbürger der Gemeinde sowie bauwilligen aus anderen Bereichen einen Planungsauftrag zu erfüllen. Dieser Planungsauftrag bezüglich der Bauleitplanung hat das Wasserwerk Harlingerland mit der Gemeinde Moorweg abzustimmen, ggf. ist eine Erweiterung in einem anderen Einzugsbereich der OOWV von allen Beteiligten in Betracht zu ziehen und zu prüfen.

Die Anforderungen werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.

fortzuführen. Es wird dringend empfohlen, solche Abstimmungen mit der UWB bei den weiteren Planungsschritten kontinuierlich fortzuführen. Die Sielacht Esens ist hierin ebenfalls mit einzubinden. Inwieweit eine zu diesem Punkt genannte Versickerung möglich ist, musste anhand eines Bodengutachtens näher untersucht werden. Auf jeden Fall müssen bei Ausführung dieses Entsorgungselementes aufgrund der besonderen Lage innerhalb des Wassereinzugsgebietes (siehe oben) alle technischen Grundsätze des A TV- Arbeitsblattes A 138 (z.B. Abstand des Grundwassers zur Sohle der Versickerungsanlagen usw.) erfüllt werden.

Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange abschließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen/ Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!

### 3. Abt. 63 Bauordnungswesen

Keine Anregungen.

### 4. Abt. 68 Umwelt

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 23.01.2012.

Naturschutzfachlich bestehen gegen die vorgesehene Planung weiterhin erhebliche Bedenken. Die geplante Bebauung würde sich in die freie Landschaft (Außenbereich) ausdehnen. Gemäß § 1 BNatSchG Abs. 5 sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weitem Zerschneiden zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Dies ist bei der Suche nach Bauland zu berücksichtigen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht könnte der Bebauung der Flurstücke 24/, 19/5 und 8/4 der Flur 9 von Moorweg für die weitere Bauleitplanung zugestimmt werden. Das Flurstück 19/5 ist zudem schon im Eigentum der Gemeinde Moorweg. Naturschutzfachlich wäre auch noch eine einzeilige Bebauung südlich des Königsweges im Bereich der vorhandenen Bebauung möglich.

Die in der Abwägung gemachte Aussage, dass der Planbereich als Erweiterungsfläche für eine Siedlungsstruktur mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt wurde, ist hier nicht bekannt.

### Allgemeiner Schlusssatz

Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den

Die Untere Wasserbehörde sowie die Sielacht Esens werden in der weiteren Planung mit eingebunden.

Die Planung wurde wie in vielen Bereichen der Gemeinden und Kommunen des Landkreises Wittmund durchgeführt, eine ideale Siedlungserweiterung kann in den einzelnen Kommunen und Städten nicht erreicht werden. Vielmehr wird auch bei den Städten und Gemeinden im Landkreis Wittmund nach einer städtebaulichen Erweiterung der Siedlungsmöglichkeiten gesucht. Die sich zu einem in eine Struktur einfügen aber zum anderen handelt es sich hier um Flächen die seitens der Kommunen erworben werden können. Dieser Spagat der möglichen nachgefragten Entwicklung seitens der Bevölkerung welches als Auftrag den Gemeinden vom Gesetzgeber auferlegt ist und die ideale städtebauliche Entwicklung kann und wurde nicht bei allen Planungen in der Samtgemeinde Esens sowie im Landkreis Wittmund erreicht und können nicht erreicht werden. Hier gibt es immer wieder Grünbereiche die in einer Siedlungsstruktur entstehen. Diese Grünbereiche können aber auch als Vorteil der Besiedlung gesehen werden. Diese Bereiche lockern eher die Bebauung in einer ländlichen Struktur auf und können somit ebenfalls als gewollte Siedlungsentwicklung betrachtet werden. Eine Siedlungsstruktur mit Grünflächen kann in einer ländlichen Struktur als gewollt betrachtet, jedoch kann diese in einer städtebaulichen Kernstruktur als befremdend wirken.

Die Planung der Gemeinde Moorweg fügt sich in einer gewollten Siedlungsstruktur ein, weitere Besiedlungsflächen wie in dem Einwand der Abt. 68 Umwelt gefordert können von der Gemeinde Moorweg nicht erworben werden und sind für eine jetzigen Entwicklung der Gemeinde nicht zwingend erforderlich.



formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.

Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 71 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.

Im Auftrag:

gez.

Hoffman

### 16. Prof. Dr. Karl – Ernst Bungenstab Stadtrat a.D.

per E-Mail 05.02.2014

Stellungnahme und Einwände zum Entwurf

1. Die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und des Bebauungsplan Nr. 4 Gemeinde Moorweg Königsweg II wird mi nicht weiter spezifizierten Bauvoranfragen sowie der allgemeinen Aussage, dass in der Gemeinde Moorweg ein starker Bedarf an Wohnraum bestünde, begründet. Im Weiteren wird Bezug genommen auf das Gutachten Bevölkerungs- und Gemeinbedarfsentwicklung der Samtgemeinde Esens von 2008 bis 2025 des Büros für angewandte Systemwissenschaften in der Stadt- und Gemeindeentwicklungsplanung von Dipl.-Ing. Peter H. Kramer (Januar 2010). Das Gutachten beschränkt sich gemäß Auftrag ausschließlich auf die demographischen Aspekte und deren Konsequenzen für die Entwicklung der Samtgemeinde, stellt zwar den Mangel an Bauland fest, gleichzeitig aber auch einen massiven Bevölkerungsrückgang bis 2025. Die daraus für die Planung gezogenen Konsequenzen lassen sich u. E. daher aus dem Gutachten nicht uneingeschränkt rechtfertigen. Sie berücksichtigen -wie auch das Kramer-Gutachten - nicht andere, für eine langfristige strategische Gemeindeplanung wichtige Erkenntnisse und politische Vorstellungen, z. B. des Landes Niedersachsen.

Dazu gehören u. E. zumindest

- die langfristigen Auswirkungen der demographischen Entwicklung,
- der Natur- und Landschaftsschutz, die Gefahr der "Zersiedelung" von Landschaft,
- ein Infrastruktur, die über das in den Unterlagen angedeutete Minimum hinausgeht

und zur Minimierung des Kurzstreckenverkehrs mit Kraftfahrzeugen beiträgt,

Der Gemeinde Moorweg liegt eine schriftliche Aussage mit allen Beteiligten, sowie der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Die Einwände wurden seitens Herrn Bungenstab mit der Mail vom 22.02.2014 zurückgenommen.

### Begehungsprotokoll vom 20.02.2014

Entwurf der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und der Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Moorweg, Königsweg II

Tag der Ortsbesichtigung:

Donnerstag, den 20.02.2014 um 10.00 Uhr

Grund der Begehung:

Stellungnahme und Einwände zum Entwurf von Herrn Prof. Dr. Karl-Ernst Bungenstab, Stadtrat a. D.

Teilnehmer: Herr Prof. Dr. Bungenstab  
Herr Schröder  
Herr Eschen

Begehung Königsweg:

Abschnitt Baugebiet und Kreuzung „Pinkawa“

Durch die vielen großzügigen gestalteten Einfahrten ergeben sich viele Ausweichmöglichkeiten vom Baugebiet in Richtung „Pinkawa“. Der Königsweg ist in diesem Bereich gut ausgebaut. Teilweise sind entlang des Königsweges tiefere Gräben, so dass Ausweichbereiche gegenüber Einfahrten zu realisieren sind.

Abschnitt „Pinkawa“ und Bungelbrooksweg

Im Bereich des Bungelbrooksweges werden zwei zusätzliche Ausweichmöglichkeiten aus Rasengittersteinen geschaffen.

Die erste Ausweichmöglichkeit ist auf Höhe Eiben/Berreth vorgesehen. Die zweite Ausweichmöglichkeit ist im Bereich einer landwirtschaftlichen Ausfahrt zum Bungelbrooksweg geplant. Diese wird so beschaffen sein, dass der Sichtkontakt

- eine den nicht zu vermeidenden Belastungen gewachsenen Verkehrsanbindung.

Die Vorlagen für F- und B-Plan haben ausschließlich die örtlichen und kleinräumigen Belange im Blick. Eine strategische Gemeindeplanung sollte u. E. auch die von der und für die Politik des Landes Niedersachsen maßgeblichen strategischen Überlegungen und Richtlinien einbeziehen.

2. Vor einem nachhaltigen und negativen Eingriff in die Landschaft in Moorweg sollte daher an Hand z. B. der demographischen Daten des Demographietests des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung für die Samtgemeinde Esens unter Berücksichtigung der Enquete Demographischer Wandel (insbes. Kap. 7 Handlungsempfehlungen) des Niedersächsischen Landtages - 15. Wahlperiode Drs. 15/3900- geprüft werden, ob längerfristig überhaupt ein Bedarf für die Ausweisung neuer Baugebiete besteht. Die Computersimulation der Kramer-Studie über der Bevölkerungs- und Wohnungsbestandsentwicklung ist u. E. zu zweckoptimistisch ausgelegt worden und sollte hinsichtlich ihrer aktuellen Relevanz neu bewertet und durch die o. a. anderen Aspekte ergänzt werden. Die aus dem Kramer-Gutachten ableitbare Annahme, dass junge Menschen in der Samtgemeinde Esens, in Moorweg, bleiben würden oder hierher zurückkommen würden, wenn sie hier bauen könnten bzw. eine adäquate Wohnung fänden, ist u. E. nur die halbe Wahrheit. Völlig ausgeblendet ist die Problematik der Existenzsicherung durch sichere Arbeitsplätze. Die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbaugebieten ist nur dann politisch zu verantworten, wenn sie durch Schaffung neuer Arbeitsplätze für die hiesige junge Bevölkerung und den Zuzug von Neubürgern begründet werden kann. Diese Entwicklung ist für die Samtgemeinde Esens nicht ohne weiteres erkennbar und die Zahl derjenigen, die ohne Arbeitsplatz hier bleiben oder neu hierherkommen wollen, dürfte überschaubar sein.

3. Durch das Neubaugebiet Königsweg/Schmaler Weg hat sich der Fahrzeugverkehr auf den unzureichend ausgebauten Gemeindestrassen und -wegen z und von den Landesstrassen (Auricher Str. und Blomberger Str.) in den vergangenen ca. 10 Jahren erheblich vervielfacht. Der Zustand der schmalen und ohne ausreichenden festen Untergrund gebauten Gemeindestraßen und -wege und ihrer Randbereiche in diesem Teil von Moorweg hat sich merklich verschlechtert und ist reparaturanfällig geworden. Die verkehrliche Anbindung des geplanten Baugebietes an die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Infrastruktureinrichtungen wie Einkaufs- und Veranstaltungszentren, Kirchengemeinden und Sportvereine, Ärzte und Therapeuten u. v. a. m. in Samtgemeinde, Stadt Esens und darüber hinaus würde wegen des Fehlens der Grundlagen dafür zu einer weiteren erheblichen Belastung führen.

4. Im Bereich der Samtgemeinde Esens existiert ein ansehnliches und vielseitiges Angebot an Wohnimmobilien. In Anbetracht der demographischen Entwicklung, von der sich auch die Samtgemeinde Esens nicht abkoppeln können, ist daher die Ausweisung neuer Flächen für Wohnbebauung kontraproduktiv und politisch und wirtschaftlich nicht zu verantworten.

gez. Prof. Dr. Karl-Ernst Bungenstab

zur Kreuzung Königsweg/Bungelbrooksweg besteht, so dass möglicher Gegenverkehr frühzeitig gesehen wird.

#### Abschnitt Leegmoorweg

Im Bereich Leegmoorweg in Fahrtrichtung Esens sind im ersten Bereich genug Ausweichmöglichkeiten z. B. in Form von Einfahrten vorhanden. Die Straße ist bis zum Kanal gut bis sehr gut ausgebaut, kleinere Versackungen sind im Herbst /

Winter entstanden, werden jedoch im Zuge der Wartungsarbeiten von Gemeindemitarbeitern beseitigt.

Der Bereich Leegmoorweg zum Spielplatz ist im ersten Bereich teilweise rechts zusätzlich mit Schotter befestigt, so dass hier ebenfalls Ausweichmöglichkeiten bestehen. Der Leegmoorweg ist ab der Brücke in Fahrtrichtung Esens teilweise zu überarbeiten. Die Gemeinde berät zurzeit ob diese Arbeiten über einen Straßenaus- besserungsantrag erfolgen soll oder über einen möglichen Wegebeitrag.

Eine größere Ausweichmöglichkeit des Leegemoorweges wird auf Höhe des Spielplatzes im Bereich des Schafhauser Waldes geschaffen. Die Seitenstreifen werden im Frühjahr aufgereinigt und mit Mineralgemisch aufgefüllt.

Die Durchführung dieser Arbeiten wird zeitnah durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Moorweg ausgeführt.

Aufgestellt,

Klosterschoo, den 21.02.2014

Architektur- und Ingenieurbüro Eschen,

Ingo Eschen

E- Mail vom 22.02.2014 von Herrn Bungenstab

Sehr geehrter Herr Eschen,

besten Dank für die Übersendung des Begehungsprotokolls vom 20.02. 2014.

Das Protokoll gibt den Verlauf und die Ergebnisse der Begehung m. E. korrekt wider. Unter der Voraussetzung und in der Annahme, dass diese Ergebnisse in der Ausführung des Bauvorhabens gem. Entwurf der 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und der Bauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Moorweg, Königsweg II realisiert werden, sehe ich die in meiner Stellungnahme zum o. g. Entwurf der 103. Änderung vorgebrachten Bedenken und Einwände betr. das Verkehrsaufkommen ausreichend berücksichtigt und ziehe sie insofern zurück.

Herrn Bürgermeister Schröder informiere ich durch die Übersendung einer Kopie dieser e Mail. Um den gewünschten zügigen Fortgang des Bauvorhabens nicht zu verzögern,

schlage ich vor und ermächtige Sie hiermit, auch die zu beteiligenden Dienststellen bei der Samtgemeinde Esens und beim Landkreis Wittmund von diesem Sachstand in Kenntnis zu setzen.

Sollten von meiner Seite noch Schritte erforderlich sein, um das Verfahren zu beschleunigen, bitte ich um eine kurze Mitteilung. Ich wünsche dem Bauvorhaben einen guten Verlauf und Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Ernst Bungenstab

Prof. Dr. Karl-Ernst Bungenstab

Stadtrat a.D.  
Spajeweg 19, 26427 Moorweg,

Tel.: 04977 1476

Walter-Giesecking-Str.19, 30159 Hannover

Tel.: 0511 282414  
Mobil: 01520 9836031  
kebungenstab@gmail.com